



FRAGEBOGEN

FESTSTELLUNG der SCHWERARBEITSZEITEN nach dem GSVG / FSVG für selbständige Tätigkeit als Gewerbetreibender, Neuer Selbständiger

Genauere Erläuterungen finden Sie auf beiliegendem Informationsblatt

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

1	VERSICHERTE PERSON		Versicherungsnummer		
Familiename				Titel	
Vorname				Geburtsdatum	
Telefonnummer (mit Vorwahl)			E-Mail		

2	ERWERBSTÄTIGKEIT
Füllen Sie bitte für jede Tätigkeit, bei der Sie in den letzten 20 Jahren Schwerarbeit geleistet haben, einen gesonderten Fragebogen aus.	
Bei welcher Erwerbstätigkeit haben Sie Schwerarbeit ausgeübt? (Gewerbe-/Berufs-)Bezeichnung	
Genaue Beschreibung der Tätigkeit (beschreiben Sie die verrichteten Arbeiten)	
Haben Sie diese Tätigkeit während des gesamten Zeitraumes ausgeübt? ☐ ja ☐ nein, nur von bis	

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

3	TÄTIGKEITSBILD	
3.1	Beschreiben Sie hier die typischen Tätigkeiten des durchschnittlichen Arbeitstages und geben Sie dabei alle Teiltätigkeiten an. Der durchschnittliche Arbeitstag ergibt sich aus der Summe der Teiltätigkeiten!	
Teiltätigkeiten		Durchschnittliche Stundenanzahl
		☐ täglich ☐ pro Woche ☐ pro Monat ☐ sonstiger Zeitaufwand
		☐ täglich ☐ pro Woche ☐ pro Monat ☐ sonstiger Zeitaufwand
		☐ täglich ☐ pro Woche ☐ pro Monat ☐ sonstiger Zeitaufwand
		☐ täglich ☐ pro Woche ☐ pro Monat ☐ sonstiger Zeitaufwand
3.2	Welche Transport- und Hebehilfen wurden an wie vielen Stunden pro Arbeitstag verwendet (z.B. LKW, Stapler, elektrischer oder manueller Gabelhubwagen, Vakuum-Schlauchheber, Laufkran)?	
Transport- und Hebehilfen		Dauer

3.3	Welche maschinellen Hilfsmittel wurden an wie vielen Stunden pro Arbeitstag verwendet (z.B. Schremmhammer, Rüttelplatte, Bohrmaschine, Akku-Schrauber)?		
Maschinelle Hilfsmittel			Dauer (Stunden pro Arbeitstag)
3.4	Umfasste die Tätigkeit auch Planungs-, Organisations- und Kontrolltätigkeiten?		☐ ja ☐ nein
Wie viele Stunden pro Arbeitstag			
Beschreiben Sie bitte die Planungs-, Organisations- und Kontrolltätigkeiten			

4	HEBEN UND TRAGEN VON LASTEN (ohne maschinelle Hilfsmittel)		
War die Tätigkeit mit dem Heben und Tragen von Lasten verbunden?			☐ ja ☐ nein
4.1	Heben von Lasten		
Gewicht	Welche Lasten / Objekte?	Wie oft pro Arbeitstag?	Dauer (Stunden pro Arbeitstag)
Leicht (bis 10 kg)			
Mittelschwer (bis 25 kg)			
Schwer (über 25 kg)			
4.2	Tragen von Lasten		
Gewicht	Welche Lasten / Objekte?	Wie oft pro Arbeitstag?	Dauer (Stunden pro Arbeitstag)
Leicht (bis 5 kg)			
Mittelschwer (bis 15 kg)			
Schwer (über 15 kg)			

5	ARBEITSZEIT		
5.1	Sofern keine genauen Angaben möglich sind, geben Sie bitte die durchschnittliche tatsächlich geleistete Arbeitszeit an		
Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden / Minuten			
Tägliche Arbeitszeit in Stunden / Minuten			
Verteilung der täglichen Arbeitszeit pro Woche (z.B. Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr)			
Tägliche Arbeitspausen in Stunden / Minuten			
5.1	Saisonabhängige Beschäftigungen (z.B. Sommerdienst von April bis November, Winterdienst von Dezember bis März)	☐ ja	☐ nein
Art der Beschäftigung		von	bis
5.2	Nachtarbeit im Schicht- oder Wechseldienst	☐ ja	☐ nein
		von	bis
Dauer der Nachtarbeit (Uhrzeit)			
Anzahl der Nachtdienste pro Monat			
Erfolgte im Zuge der Nachtarbeit mindestens einmal pro Monat ein Wechsel zum Tagdienst?		☐ ja	☐ nein
1. Fahrzeiten in der Arbeitszeit		☐ ja	☐ nein
als Lenker oder Beifahrer eines Kraftfahrzeugs (KFZ) in Stunden und Minuten pro Arbeitstag			
Welches KFZ (z.B. PKW, Kleinbus, LKW, Bus -Führerscheinklasse)?			
2. Sonstige Angaben			

6 ARBEITSHALTUNG				
Bitte geben Sie die Dauer der verschiedenen Arbeitshaltungen pro Arbeitstag an				
	ständig	häufig	fallweise	nie
Arbeiten im Sitzen	☐	☐	☐	☐
Arbeiten im Knien	☐	☐	☐	☐
Arbeiten im Hocken	☐	☐	☐	☐
Arbeiten im Stehen	☐	☐	☐	☐
Arbeiten gebückt im Stehen	☐	☐	☐	☐
Arbeiten im Gehen	☐	☐	☐	☐
Arbeiten im Steigen (z.B. Stiegen, Leitern)	☐	☐	☐	☐
Arbeiten in größeren Höhen	☐	☐	☐	☐
Arbeiten in anderen (erschwerten) Körperhaltungen	☐	☐	☐	☐
Welche anderen (erschwerten) Körperhaltungen?				

7 MITARBEITER IM BETRIEB	
Sind oder waren Mitarbeiter in Ihrem Betrieb beschäftigt?	☐ ja ☐ nein
Wenn ja: Anzahl der Mitarbeiter? (bei wechselnder Zahl von Mitarbeitern bitte auf Zeiträume aufgliedern)	
Aufgabenbereich der Mitarbeiter	

Die folgenden Fragen sind **nur** auszufüllen bei Arbeiten

- unter starker Hitze oder Kälte (z.B. in der Stahlproduktion oder Tiefkühllogistik)
- unter chemischen oder physikalischen Einflüssen oder
- der berufsbedingten Pflege

8 ARBEITEN UNTER STARKER HITZE / KÄLTE

Hinweis: Witterungsbedingte Temperaturschwankungen sind nicht relevant!

1. Lag ein **Hitze-Arbeitsplatz** vor (z.B. Stahlproduktion und Stahlverarbeitung, Gießerei und Schmelzerei, Herstellung von Glas und Keramik, Papiererzeugung)?

☐ ja

☐ nein

Wenn ja: Bei welcher Tätigkeit?

Dauer in Stunden pro Arbeitstag:

Während des Arbeitsvorganges herrschte

- eine durchschnittliche Temperatur von Grad
- eine durchschnittliche Luftfeuchtigkeit von %

Hinweis:

Ein Kälte-Arbeitsplatz liegt bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen **oder** bei ständigem Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen vor (Kühlraumtemperatur muss unter minus 21°C liegen).

2. Lag ein **Kälte-Arbeitsplatz** vor (z.B. Stahlproduktion und Stahlverarbeitung, Gießerei und Schmelzerei, Herstellung von Glas und Keramik, Papiererzeugung)?

☐ ja

☐ nein

Wenn ja: Bei welcher Tätigkeit?

Dauer in Stunden pro Arbeitstag

Während des Arbeitsvorganges herrschte

- eine durchschnittliche Temperatur von Grad
- eine durchschnittliche Luftfeuchtigkeit von %

9 CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE EINFLÜSSE	
1. Lagen Belastungen durch Erschütterungen (bei Verwendung von Arbeitsgeräten), Chemikalien, Gase, Staub oder Rauch vor?	☐ ja ☐ nein
Wenn ja: Welche?	
Dauer in Stunden pro Arbeitstag	
2. Wurden Atemschutzgeräte mehr als 4 Stunden täglich getragen?	☐ ja ☐ nein
Dauer in Stunden pro Arbeitstag	
3. Wurden Tauchgeräte mehr als 2 Stunden täglich getragen?	☐ ja ☐ nein
Dauer in Stunden pro Arbeitstag	
4. Hat ein Unfallversicherungsträger (AUVA, BVAEB, SVS) wegen der gesundheitlichen Auswirkungen der chemischen oder physikalischen Einflüsse bereits eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt?	☐ ja ☐ nein
Kopie des Feststellungsbescheides ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	

10 BERUFSBEDINGTE PFLEGE	
1. Haben Sie Tätigkeiten zur berufsbedingten Pflege (Pflegeassistent, Pflegefachassistent und gehobener Dienst für gesundheits- und Krankenpflege) von erkrankten oder behinderten Menschen ausgeübt?	☐ ja ☐ nein
Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Pflegetätigkeit (z.B. Prüfungszeugnis, Diplom) ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
2. Haben Sie Pflegetätigkeiten in unmittelbarem Kontakt mit den zu pflegenden Personen verrichtet?	☐ ja ☐ nein
Wenn ja: Dauer in Stunden pro (Schicht)Dienst	
Nachweis über den (Schicht)Dienst (z.B. Dienstpläne inkl. Aufschlüsselung der Abkürzungen) ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
3. Umfasste die Tätigkeit auch Verwaltungstätigkeiten (z.B. Planung und Koordination von Pflegprozessen, Dokumentation von Pflegemaßnahmen, Verwaltung von Patientendaten und Ressourcen)?	☐ ja ☐ nein
Wenn ja: Dauer in Stunden pro (Schicht)Dienst	
Welche Verwaltungstätigkeiten:	

11 WEITERE ANGABEN	
Beziehen Sie Pflegegeld der Stufe 3 und höher?	☐ ja ☐ nein
Wurde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80% festgestellt? (§ 14 Behinderteneinstellungsgesetz)	☐ ja ☐ nein
Kopie des Feststellungsbescheides	☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

12 ERKLÄRUNG	
• Ich habe das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen. • Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet. • Ich nehme zur Kenntnis, dass ich jede Änderung zu meinen Angaben (z.B. in der Adresse, in den Familienverhältnissen) innerhalb von zwei Wochen, melden muss. • Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können. • Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen.	

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------

Folgende Unterlagen liegen bei:



INFORMATIONSBLETT

Fragebogen zur Feststellung der Schwerarbeitszeiten nach dem GSVG / FSVG für selbständige Tätigkeit als Gewerbetreibender, Neuer Selbständiger

Bitte

- füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus
- beachten Sie, dass unvollständige Angaben zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen
- legen Sie die entsprechenden Bestätigungen, Nachweise, Urkunden etc. zu den im Antragsformular angegebenen Daten bei – Kopien sind ausreichend

WAS IST SCHWERARBEIT?

Alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen geleistet werden, gelten als Schwerarbeit. Die Regelungen finden sich in der vom Sozialministerium festgelegten Schwerarbeits-Verordnung (BGBl. II Nr. 104/2006).

Auf Grund dieser Verordnung wurde die „**Berufsliste für Frauen und Männer mit körperlicher Schwerarbeit**“ erstellt, die im Rahmen der Feststellung von Schwerarbeitszeiten als Grundlage dient. Die Betreuung und Erweiterung dieser Berufsliste liegt im Verantwortungsbereich des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger. In der Berufsliste sind jene Berufe aufgelistet, bei denen der geforderte Kilojouleverbrauch und daher körperliche Schwerarbeit anzunehmen ist. Bei den angeführten Berufsgruppen ist nur insoweit Schwerarbeit anzunehmen, als kein maschineller Einsatz mit Großgeräten (wie z.B. Kräne, Bagger, LWKs) vorliegt und auch nicht überwiegend Planungs-, Organisations-, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten ausgeübt werden; in diesen Fällen ist grundsätzlich nicht von Schwerarbeit auszugehen. Die Berufsliste finden Sie auch auf unserer Website.

Schwerarbeit ist nur die tatsächlich persönlich geleistete körperliche Arbeit. Unternehmensleitende Tätigkeiten (Planung, Kontrolle, Buchhaltung, ...) sind keine Schwerarbeit. Bei der Beurteilung ist auch die Zahl der Mitarbeiter zu berücksichtigen.

WELCHE TÄTIGKEITEN GELTEN ALS SCHWERARBEIT?

Nachtarbeit im Schicht- oder Wechseldienst

Nachtarbeit im Schicht- oder Wechseldienst zwischen 22 und 6 Uhr für mindestens sechs Stunden an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat, sofern nicht in die Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt.

Arbeiten unter starker Hitze oder Kälte

Arbeiten, die regelmäßig unter starker Hitze oder Kälte geleistet werden, wobei die Definitionen aus dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) verwendet werden (Hitze: 30 Grad Celsius und 50 Prozent relativer Luftfeuchtigkeit; Kälte: Raumtemperatur unter minus 21 Grad, z.B. in Kühlräumen. Die Belastung muss überwiegend, d.h. in mehr als der Hälfte der Arbeitszeit bestehen).

Arbeiten unter chemischen und physikalischen Einflüssen

Arbeiten unter chemischen und physikalischen Einflüssen im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes. Das sind z.B. Arbeiten bei gesundheitsgefährdenden Erschütterungen oder Arbeiten unter ständigem Einwirken von inhalativen Schadstoffen. Diese Belastungen gelten nur dann als Schwerarbeit, wenn sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 Prozent verursacht haben. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit stellt ein Unfallversicherungsträger (AUVA, BVAEB, SVS) fest.

Schwere körperliche Arbeit

Schwere körperliche Arbeit – das sind Arbeiten, bei denen Männer bei einem 8-stündigen Arbeitstag mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbrauchen.

Arbeiten zur berufsbedingten Pflege

Arbeiten zur berufsbedingten Pflege (Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz und gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege) von erkrankten oder behinderten Menschen, sofern dabei die Ausübung von bloßen Verwaltungstätigkeiten (z.B. Planung und Koordination von Pflegeprozessen, Dokumentation von Pflegemaßnahmen oder Verwaltung von Patientendaten und Ressourcen) nicht überwiegend erfolgt.

Arbeiten trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit

Arbeiten, die trotz einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 Prozent ausgeübt wurden, sofern Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 oder höher bestanden hat. Als besonders belastend gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz geleistet wurde, ohne dass Anspruch auf Sonderruhegeld entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

SCHWERARBEITSMONAT

Als Schwerarbeitsmonat gilt jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage lang Schwerarbeit verrichtet wurde. Unterbrechungen durch Urlaub, Krankheit und Ähnliches bleiben außer Betracht, wenn Sie in dieser Zeit weiter pflichtversichert waren.

MELDUNG VON SCHWERARBEITSZEITEN

Selbständig erwerbstätige Personen können Zeiten, in denen Sie eine besonders belastende Tätigkeit ausüben, mit dem Formular auf der SVS-Website ein Mal jährlich melden. Landwirtschaftliche Tätigkeiten werden automatisch gemeldet. Für unselbständig Erwerbstätige sind die Dienstgeber meldepflichtig.

FESTSTELLUNG VON SCHWERARBEITSZEITEN

Ob tatsächlich Schwerarbeit vorliegt, wird erst bei einem Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten oder beim Pensionsantrag endgültig festgestellt.

Eine bescheidmäßige Feststellung von Schwerarbeitszeiten ist frühestens zehn Jahre vor dem Anfallsalter für die Pension (d.h. grundsätzlich ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) möglich. Wir prüfen überdies, ob Sie die erforderlichen Versicherungsmonate für eine Schwerarbeitspension erwerben können.

SCHWERARBEITSPENSION

Personen, die in den letzten 240 Kalendermonaten (20 Jahre) vor dem Pensionsstichtag mindestens 120 Kalendermonate (10 Jahre) Schwerarbeit geleistet haben, können früher in Pension gehen: Männer und Frauen können mit 60 Jahren gehen, wenn Sie mindestens 540 Versicherungsmonate erworben haben.

DATENSCHUTZ

Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, verarbeitet die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Daten unterschiedlichster Art. Darunter befinden sich auch personenbezogene Daten, also solche Daten, die sich auf Sie persönlich beziehen.

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

Weitere Informationen zu den unterschiedlichen Themenbereichen finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Homepage unter svs.at.



UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- **Digital:** per svsGO-Nachrichten oder Onlineformulare
- **Per Post**
- **Telefonisch:** unter 050 808 808
- **Per E-Mail:** unter pps@svs.at
- **Persönlich:** in unseren SVS Kundencentern oder bei den SVS Beratungstagen – bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter [svs.at/termin](https://www.svs.at/termin)

Wien	Wiedner Hauptstraße 84-86	1051 Wien
Niederösterreich	Neugebäudeplatz 1	3100 St. Pölten
Burgenland	Siegfried Marcus-Straße 5	7000 Eisenstadt
Oberösterreich	Hanuschstraße 34	4020 Linz
Steiermark	Körblergasse 115	8010 Graz
Kärnten	Feldkirchner Straße 52	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Salzburg	Auerspergstraße 24	5020 Salzburg
Tirol	Klara-Pölt-Weg 1	6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schloßgraben 14	6800 Feldkirch

Elektronische Zustellung „Mein Postkorb“

Möchten Sie Ihre Post jederzeit und überall abrufen - und dabei gleichzeitig die Umwelt schonen?

Mit dem elektronischen Postfach „**Mein Postkorb**“ haben Sie Ihre behördlichen Dokumente (nicht nur die der SVS) immer griffbereit, sparen Papier und handeln nachhaltig. Einfach, sicher und bequem – ganz ohne Briefkasten. Weitere Informationen zur elektronischen Zustellung finden Sie unter [svs.at/e-zustellung](https://www.svs.at/e-zustellung) oder unter [oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at).

Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO -schnell, sicher und direkt!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [svs.at/go](https://www.svs.at/go).

Die Meldepflichten in anderen Sprachen und weitere ausführliche Informationen zu unterschiedlichen Themenbereichen (z.B. „Pensionszahlungsbeleg“, „Angehörigenbonus“) finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Website unter www.svs.at.